



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 14. Dezember. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 268. Betrifft die allgemeine Viehzählung am 10. Januar 1883.

Am **Mittwoch, den 10. Januar l. J.** findet auf Beschluß des Bundesraths im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, sowie auf Bienenstöcke zu erstrecken und außerdem den Zweck hat, die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen in jeder Besizung festzustellen.

Die Zählung soll unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler von Haus zu Haus, resp. von Gehöft zu Gehöft erfolgen.

Die Zählkarten sind von den Hausbesizern oder Verwaltern, resp. deren Vertretern auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieselben dazu nicht im Stande sind, liegt die Ausfüllung und Bescheinigung dem Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich vorzunehmenden Erkundigungen ob.

Im Allgemeinen beruht das Verfahren bei der Viehzählung auf gleichen Bestimmungen, wie sie bei der Volkszählung im Jahre 1880 und bei der Aufnahme der allgemeinen Berufsstatistik in diesem Jahre geltend gewesen.

Zur Anwendung kommen folgende Formulare:

- 1) die Zählkarte A,
 - 2) die Instruktion für die Zähler B,
 - 3) die Zähler-Controlliste C,
 - 4) die Instruktion für die Behörden D
- und 5) der Ortsbogen E.

Sämmtliche Zählformulare und Instruktionen werden den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen unter Umschlag zugehen.

In dem Falle, daß die Zählpapiere in der einen oder anderen Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist die Zustellung des Mehrbedarfs unverzüglich bei mir zu beantragen, da zu diesem Zwecke noch ein Vorrath davon hier zurückbehalten werden wird.

Mit dem Inhalte der Zählformulare und der Instruktionen haben sich die Gemeinde- und Gutsvorstände sofort genau bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung der Viehzählung enthalten die Anleitungen in den Instruktionen klare und deutliche Bestimmungen. Sollten gleichwohl noch in irgend einer Beziehung Zweifel bestehen, so ist darüber schriftlich oder mündlich Auskunft bei mir einzuholen.

Im Einzelnen mache ich auf Folgendes besonders aufmerksam.

1. Als bald nach Eingang der Zählpapiere haben die Gemeinde- und Gutsvorstände
 - a) auf die bevorstehende Viehzählung und die Wichtigkeit derselben für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die Gemeinde-Einsassen in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und das Interesse derselben dafür anzuregen,
 - b) die Gemeinde- und resp. Gutsbezirke in Zählbezirke einzutheilen (§ 5 der Instruktion D).
- und c) die Zähler anzunehmen und zu instruiren, sowie mit den erforderlichen Formularen zu versehen (§ 6 der Instruktion D).
- 2) Bei der Abgrenzung der Zählbezirke ist zu beachten, daß die einzelnen Colonieen und Borwerke, sowie auch die Wohnplätze, welche einen besonderen Namen führen, **eigene** Zählbezirke bilden müssen.
- 3) Die Eintheilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke und die Annahme der Zähler